

SATZUNG

über die Benützung der städtischen
Kinderspielplätze

Die Stadt Mühldorf a. Inn erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung v. 26.10.1982 (GVBL. S. 903) folgende Satzung über die Benützung der städtischen Kinderspielplätze:

§ 1

Die von der Stadt Mühldorf a. Inn errichteten und betriebenen Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen, die dazu dienen, den Kindern außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze Spielmöglichkeiten zu geben.

§ 2

Zum Schutz der dort spielenden Kinder ist es auf städtischen Kinderspielplätzen verboten, Hunde mitzuführen oder frei herumlaufen zu lassen.


§ 3

Wer entgegen § 2 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt oder frei herumlaufen läßt, kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühldorf a. Inn, den 10.02.1983


Federer
Bürgermeister

